

mässig gewährleisteter Rechte nicht zu erblicken, sofern nicht eine *qualifiziert unsachliche Rechtsanwendung* erweislich wäre, *die einer Verletzung des Gleichheitsgebotes als Willkür gleichkäme*, oder *eine verfassungs- oder gesetzwidrige Norm angewendet wäre*. Der StGH kann in besonderen Entscheidungen, die in richterlicher Unabhängigkeit getroffen sind, nur daraufhin prüfen, ob das Gesetz *denk unmöglich* oder *so unsachlich grob verfehlt* angewendet wurde, dass die resultierende Sachentscheidung einer willkürlichen, erweislich verfassungswidrigen oder im konkreten Fall erkennbar, speziell unsachlichen Rechtsprechung gleichkäme, wodurch der Urteilsfindung ein so schwerer Fehler unterliefe, der mit *erweislicher Gesetzwidrigkeit gleichzusetzen* wäre.<sup>15</sup>

Die *qualifiziert unsachliche Rechtsanwendung*, begründet eine *Verletzung des Gleichheitsgebotes als Willkür*. Nach dieser Formel kann die unrichtige Anwendung von Gesetzen oder Verordnungen durch Gerichte verfassungsmässig gewährleistete Rechte nicht verletzen, erst eine qualifiziert unsachliche Rechtsanwendung würde einen Verstoss gegen das Willkürverbot bedeuten. Offen bleibt, welche Bedeutung den spezifischen Grundrechten in der Rechtsanwendung noch zukommen kann.<sup>16</sup>

---

15 StGH 1993/1, Entscheidung vom 23. März 1993, LES 1993, S. 89 (90). Siehe auch StGH 1992/10 und 11, Entscheidung vom 23. März 1993, LES 1993, S. 82 (83) sowie StGH 1993/13 und 1993/14, Urteil vom 23. November 1993, LES 1994, S. 49 (51), beide mit Bezug auf *verfahrensleitende Entscheidungen*, die in richterlicher Unabhängigkeit getroffen wurden. Häufig verwendet der Staatsgerichtshof «nur» den ersten Teil der Formel oder gebraucht eine verkürzte Formelvariante. Vgl. dazu etwa: StGH 1984/16, Urteil vom 24. April 1985, LES 1986, S. 97 (98), wo es heisst: «In behaupteter unrichtiger Anwendung von Gesetzen durch Gerichte allein kann keine Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte erblickt werden, sofern [...] nicht eine *qualifiziert grob unsachliche Verletzung des Gleichheitsgebotes* oder *denk unmögliche Rechtsanwendung* einer Willkür gleichkäme oder die *angewendete Norm verfassungswidrig* wäre.» Siehe ferner StGH 1984/6/V, Urteil vom 7. April 1986, LES 1986, S. 62 (63); StGH 1984/12, Urteil vom 8./9. April 1986, LES 1986, S. 70 (71); StGH 1984/16, Urteil vom 24. April 1985, LES 1986, S. 97 (98); StGH 1985/6, Urteil vom 9. April 1986, LES 1986, S. 114 (116); StGH 1990/7, Urteil vom 21. November 1990, LES 1992, S. 10 (11).

16 Zur älteren Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, wonach die spezifischen Grundrechte kaum eine eigene Bedeutung erlangten, vergleiche auch Hoch, Schwerpunkte, S. 67 f.